

13. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2024

pp.

I. Die Geschäftsverteilung wird mit Wirkung zum 02.09.2024 wie folgt geändert:

1.

Vorsitzender am Landgericht Dr. Kochmann wird der Vorsitz der 5. kleinen Strafkammer zugewiesen.

2.

Die noch laufenden Verfahren der Hilfsstrafvollstreckungskammer 16a. übernimmt die 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

Die noch laufenden Verfahren der Hilfsstrafvollstreckungskammer 17a. übernimmt die 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

Die noch laufenden Verfahren der Hilfsstrafvollstreckungskammer 18a. übernimmt die 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

Die noch laufenden Verfahren der Hilfsstrafvollstreckungskammer 19a. übernimmt die 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

3.

Richter Andres wird mit 0,7 seiner Arbeitskraft der 3. großen Strafkammer, mit 0,1 seiner Arbeitskraft der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und mit 0,2 seiner Arbeitskraft der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

4.

Richter Badura scheidet aus der Hilfsstrafkammer 9a. und aus der 3. großen Strafkammer aus und wird insofern mit 0,3 seiner Arbeitskraft der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und mit 0,2 der 9. großen Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,7 seiner Arbeitskraft angehört.

4. Richterin am Landgericht Schulte-Ostermann scheidet aus der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insofern der 9. großen Strafkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,5 ihrer Arbeitskraft angehört.

5.

Richter Bröhenhorst scheidet aus der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) sowie der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insofern der 4. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit seiner ganzen Arbeitskraft angehört.

6.

Richterin am Landgericht Mühlenbernd scheidet aus der 17. Strafvollstreckungskammer aus und wird insofern der 20. großen Strafkammer zugewiesen, die sie dann mit 0,6 ihrer Arbeitskraft angehört.

7.

Richterin am Landgericht Sielhorst scheidet aus der Hilfsstrafkammer 9a., den vier Hilfsstrafvollstreckungskammern (Strafvollstreckungskammer 16a., 17a., 18a., 19a.) und der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird mit 0,2 ihrer Arbeitskraft der 2. Zivilkammer und mit 0,3 ihrer Arbeitskraft der 17. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

8.

Richterin Dr. Hellmeier scheidet aus den vier Hilfsstrafvollstreckungskammern (Strafvollstreckungskammer 16a., 17a., 18a., 19a.) aus und wird insofern der 3. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann mit ihrer ganzen Arbeitskraft angehört.

9.

Vorsitzender Richter am Landgericht Schwartz scheidet aus den vier Hilfsstrafvollstreckungskammern (Strafvollstreckungskammer 16a., 17a., 18a., 19a.) aus und wird insofern der 5. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 0,95 seiner Arbeitskraft angehört.

10.

Richter am Landgericht Reiner scheidet aus den vier Hilfsstrafvollstreckungskammern (Strafvollstreckungskammer 16a., 17a., 18a., 19a.) aus und wird insofern der 22. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 0,6 seiner Arbeitskraft angehört.

11.

Richter Marschner scheidet aus den vier Hilfsstrafvollstreckungskammern (Strafvollstreckungskammer 16a., 17a., 18a., 19a.) aus und wird insofern der 18. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit seiner vollen Arbeitskraft angehört.

12.

Vorsitzender Richter am Landgericht Schröder scheidet aus den vier Hilfsstrafvollstreckungskammern (Strafvollstreckungskammer 16a., 17a., 18a., 19a.) aus und wird insofern der 9. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 0,95 seiner Arbeitskraft angehört.

13.

Richter Dr. Seip scheidet aus den vier Hilfsstrafvollstreckungskammern (Strafvollstreckungskammer 16a., 17a., 18a., 19a.) aus und wird insofern der 9. Zivilkammer zugewiesen, der er dann seiner vollen Arbeitskraft angehört.

14.

Vorsitzender Richter am Landgericht Funk scheidet aus den vier Hilfsstrafvollstreckungskammern (Strafvollstreckungskammer 16a., 17a., 18a., 19a.) und wird insofern der 6. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 0,95 seiner Arbeitskraft angehört.

15.

Richter Meier scheidet aus den vier Hilfsstrafvollstreckungskammern (Strafvollstreckungskammer 16a., 17a., 18a., 19a.) aus und wird insofern der 6. Zivilkammer zugewiesen, der er dann seiner vollen Arbeitskraft angehört.

16.

Richterin am Landgericht Kujas scheidet aus den vier Hilfsstrafvollstreckungskammern (Strafvollstreckungskammer 16a., 17a., 18a., 19a.) aus und wird insofern der 20. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,20 ihrer Arbeitskraft angehört.

17.

Richterin am Landgericht Wilk scheidet aus der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insofern der 7. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann mit ihrer ganzen Arbeitskraft angehört.

18.

Richter am Landgericht Dr. Riesenbeck scheidet aus der Hilfsstrafkammer 9a. aus und wird insofern der 9. großen Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,8 seiner Arbeitskraft angehört.

19.

Die 7. kl. Strafkammer wird aus dem oben genannten Anlass von Eingängen freigestellt.

20.

Aus dem oben genannten Anlass werden die am 31.08.2024 bei der 7. kl. Strafkammer anhängigen Verfahren entsprechend dem Verteilungsschema der Turnuskreise 3 und 4 (in der Fassung zum 01.01.2024) auf die anderen kleinen Strafkammern verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Reihenfolge des Alters der Verfahren, wobei mit dem nach landgerichtlichem Aktenzeichen ältesten Verfahren begonnen wird. In der ersten Reihe des Verteilungsschemas beginnt die Verteilung bei der 12. kl. Strafkammer.

Dies gilt nicht für zurückverwiesene Sachen, für die die 7. kl. Strafkammer aufgrund der Regelung A. V. 2 des Jahresgeschäfterteilungsplans für das Jahr 2024 zuständig wäre. Aufgrund der Verhinderung des Vorsitzes der 7. kl. Strafkammer ist für zurückverwiesene Sachen der 22. kl. Strafkammer als Ersatzvertreterkammer die 11. kl. Strafkammer zuständig.

Petermann

Kleine

Dr. Misera

Müller

Nabel

Poch

Schröder

Dr. Trautwein

Dr. Windmann